

Satzung des Christliche Unternehmer e.V.

I. Namen und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Christliche Unternehmer e.V.“ Er hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundlage und Zweck

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Christen in der Wirtschaft, die ihren Beruf in ihr Leben als Christen bewusst einbeziehen. Seine Grundlage ist die Bibel als Wort Gottes, das für alle Lebensbereiche des Menschen Gültigkeit hat. Mitglieder und Freunde sollten ermutigt werden, ihre Begabung und Möglichkeiten in den Dienst christlicher Kirchen, Gemeinden und Vereinigungen zu stellen, sowie Geschäftsfreunde und Kollegen mit Jesus Christus bekannt zu machen.

§ 3

Der Verein will eine gegenseitige, geistliche Hilfestellung untereinander und Austausch von Erfahrungen als Christen im Beruf anbieten. Darüber hinaus sollen Anregungen und Beispiele zum Umsetzen des Glaubens in den praktischen Wirtschaftsalltag erarbeitet und vermittelt werden. Zur Erreichung dieser Ziele dienen Treffen, Arbeitskreise, Tagungen, Freizeiten, evtl. Vereinszeitschriften, sowie Veröffentlichungen jeglicher Art unter Einsatz aller Medien.

§ 4

Der Verein unterstützt Mitglieder sowohl in ihrem geistlichen, als auch in ihrem wirtschaftlichen Lebensbereich durch Erfahrungsaustausch. Der Verein unterstützt christliche Existenzgründer und Jungunternehmer, sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Unterstützung im Ausland soll sich auf Entwicklungshilfeprojekte als Hilfe zur Selbsthilfe beschränken. Darüber hinaus werden soziale Projekte unterstützt, wie z.B. Förderung von Ausbildungsplätzen, Nachwuchsförderung, Integration ins Berufsleben am Rande stehender Personengruppen usw. Die Richtlinien für die oben aufgezeichnete Unterstützung werden von der Mitgliederversammlung ausgearbeitet und beschlossen. Die Unterstützung für Förderfähige Projekte kann in Form von Darlehen erfolgen. Zudem kann einem Projekt auch ein Zuschuss, eine Spende oder ein Darlehensersatz gewährt werden. Der Vorstand entscheidet über die einzelnen Projekte.

§ 5

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine berufsständischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattungen von Auslagen und Vergütungen für geleistete Tätigkeiten (z.B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) an Vorstandsmitglieder und weitere nicht im Vorstand befindliche Personen sind auf Nachweis im angemessenen Umfang möglich.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied kann jeder werden, der als Selbständiger, Führungskraft oder als Freiberufler tätig ist, war oder sich darauf vorbereitet. Darüber hinaus kann jeder Mitglied werden, der zur Förderung des Vereinszwecks beitragen möchte. Voraussetzung ist, dass das Mitglied eine bewusst christliche Glaubens- und Lebenshaltung einnimmt und die Satzung des Vereines anerkennt. Der Ehepartner eines Mitglieds kann ebenfalls Mitglied werden. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten, zahlt aber nur den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 7

Die Firmenmitgliedschaft ist möglich, wenn sich Inhaber und Geschäftsführer zur Grundlage und Zielsetzung des Vereines bekennen und diese auch für das Unternehmen als Basis anerkennen. Die Firma hat eine Stimme.

§ 8

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.





§ 10

Mitglieder, welche sich durch ihr Verhalten im Widerspruch zu der Grundlage des Vereines (§ 2) setzen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 11

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei den Firmenmitgliedschaften, wird von jedem einzelnen aktiven Unternehmer der Mitgliedsbeitrag erhoben.

IV. Vorstand

§ 12

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer ein Vorsitzender sein muss. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist.

§ 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Briefwahl ist möglich. Nach erfolgter Wahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen oder zwei Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine Nachwahl für die Restlaufzeit stattfinden. Vorstandsmitglieder sollen im aktiven Berufsleben stehen. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Mitgliederversammlung

§ 14

Im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Vorsitzende leitet diese Versammlung. In ihr ist unter anderem der Jahresbericht zu geben, der Kassenbericht zu erstatten, dem Vorstand nach erfolgter Kassenprüfung, die durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer zu geschehen hat, Entlastung zu erteilen, sowie der Vorstand zu wählen. Eine Stimmenvertretung ist nicht möglich.

§ 15

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens ein $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt geschehen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Satzungsänderung

§ 17

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Grundlage des Vereines gemäß § 2 kann nicht umgestoßen werden.

VII. Auflösung des Vereines

§ 18

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.